

Jiu-Jitsu traditionell e.V.



Satzung

Stand: 2019-03-15

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 3 Zweck des Verbands.....	3
§ 4 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz.....	4
§ 5 Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 7 Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 9 Organe des Verbands.....	7
§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter.....	8
§ 11 Mitgliederversammlung.....	8
§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	9
§ 13 Vorstand und erweiterter Vorstand.....	10
§ 14 Ehrenrat.....	12
§ 15 Ordnungen.....	12
§ 16 Ordnungsgewalt des Verbands.....	13
§ 17 Strafbestimmungen.....	13
§ 18 Kassenprüfer.....	14
§ 19 Datenschutz.....	14
§ 20 Auflösung.....	15
§ 21 Inkrafttreten.....	16

§ 1 Allgemeines

Zur Vereinfachung wurde in dieser Satzung für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Die jeweiligen Funktionen können jedoch sowohl von weiblichen als auch männlichen Funktionsträgern wahrgenommen werden. Die weiblichen Mitglieder führen Ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen Jiu-Jitsu traditionell e.V., als Abkürzung JJT.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Ludwigsburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Vereinsregisternummer VR 721332 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Verbandsfarben sind schwarz-rot auf weißem Grund.

§ 3 Zweck des Verbands

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbands ist die Förderung des traditionellen Jiu-Jitsu sowie artverwandter Kampfkünste und Kampfsportarten.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Maßnahmen (Gürtelprüfungen, Lehrgänge und Wettkämpfe) und durch den Erlass von Regeln für den Sportverkehr.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verband oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbands.

§ 4 Amtsausübung, Vergütung, Aufwändungsersatz

- (1) Alle Organfunktionen im Verband werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Verbands- und Organämter des Verbands im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Alle Organmitglieder erhalten im Rahmen der steuerlichen Pauschbeträge einen Aufwändungsersatz gemäß § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Näheres dazu regelt der erweiterte Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbands kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Referenten für Mitgliederverwaltung auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verband zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger, Geschäftsunfähiger oder beschränkt Geschäftsfähiger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, sofern nicht der erweiterte Vorstand innerhalb von 4 Monaten einen Beschluss über die Ablehnung des Antrags fasst. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme, am 1. des Monats, in welchem der Aufnahmeantrag dem Referenten für Mitgliederverwaltung zugegangen ist. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- (5) Die Anerkennung von Kyu- und Dan-Graden artverwandter Budo-Sportarten bei der Aufnahme regelt die Prüfungs- und Verfahrensordnung.
- (6) Mitglieder, die sich um die Förderung des Jiu-Jitsu Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ebenso können auf den Beschluss der Mitgliederversammlung ehemalige erste Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verband erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Verbands sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Verbands entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen.
- (3) Mitglieder ab 16 Jahren haben eine Stimme an der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 1. die Mitteilung von Anschriftenänderungen und Änderungen der E-Mail-Adresse.
 2. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren (SEPA).
 3. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verband die erforderlichen Änderungen nach Absatz (4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Verbands und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verband dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 1. bei der Aufnahme in den Verband eine Aufnahmegebühr,
 2. ein Jahresbeitrag
- (2) Die Höhe der Gebühren ist der Gebühren- und Vergütungsordnung zu entnehmen.
- (3) Der Verband ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbands notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Näheres regelt die Ehrenordnung. Der erweiterte Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitrags erleichterungen zu gewähren.
- (5) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich zu kündigen.
- (6) Minderjährige Verbandsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verband geführt und beitragsmäßig veranlagt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt (Kündigung), durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verband. Dabei erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- (2) Der freiwillige Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Referenten für Mitgliederverwaltung. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Es gilt das Datum des Posteingangs.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der

Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung ausdrücklich angedroht wurde.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Der Ausschließungsbeschluss wird dabei mit einfacher Mehrheit gefasst und erlangt mit Beschlussfassung sofortige Wirksamkeit. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

1. grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Verbands oder
2. schwere Schädigung des Ansehens oder des Interesse des Verbands.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer einmonatigen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem erweiterten Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Ausschließungsantrags samt Begründung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist, nach Ablauf der Frist und unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerungen des Mitglieds, schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstands kann das Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim ersten Vorsitzenden schriftlich mit Begründung eingelegt werden. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Beschwerde einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt und alle Rechte und Pflichten erlöschen. Die Verpflichtung zur Bezahlung etwa noch bestehender Beitragsrückstände bleibt unberührt. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist nur und erst dann zulässig, wenn die verbandsinternen Rechtsmittel ausgeschöpft sind.

§ 9 Organe des Verbands

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Verbandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ des Verbands ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder des Verbands es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Zudem kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Verbands erforderlich ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Wochen vorher und unter Bezeichnung einer Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Wenn ein Mitglied einen Antrag zur Mitgliederversammlung stellt (Abs. 3), ist eine ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich vier Wochen vorher zu übersenden.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem volljährigen Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen und die Anträge

ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbands erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung / Zweckerweiterung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands sowie des erweiterten Vorstands
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands sowie des erweiterten Vorstands
4. Wahl des Vorstands sowie des erweiterten Vorstands
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Ehrenrates außerhalb des Vorstands
7. Festsetzung von Beiträgen und Gebühren, sowie sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß der Gebühren- und Vergütungsordnung

8. Bestätigung oder Ablehnung der vom erweiterten Vorstand erarbeiteten Geschäftsordnung und Gebühren- und Vergütungsordnung
9. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
11. Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge
12. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbands.

§ 13 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbands im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen:
 1. Der erste Vorsitzende
 2. Der stellvertretende bzw. zweite Vorsitzende
 3. Der Schatzmeister und Referent MitgliederverwaltungDer Verband wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (2) Der erweiterte Vorstand umfasst zusätzlich zu den oben genannten Vorständen folgende Personen:
 4. Schriftführer und Referent Öffentlichkeitsarbeit
 5. Referent Prüfungswesen
 6. Referent Lehrwesen
 7. Referent Katawesen
 8. Ehrenvorsitzende
- (3) Der erweiterte Vorstand erledigt alle laufenden Verbandsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Verbandsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

5. Änderung und vorläufige Beschlussfassung der Geschäftsordnung
6. Änderung und vorläufige Beschlussfassung der Ehrenordnung
7. Änderung und Beschlussfassung der Prüfungs- und Verfahrensordnung
8. Erstellung des jährlichen Rahmen-Terminplans
9. Ernennung von kommissarischen Vorstandsmitgliedern, sofern ein Vorstandsamt unbesetzt ist.

Weitere Aufgaben, Pflichten und Rechte einzelner Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

- (5) Die Wahl des Ehrenvorsitzenden regelt die Ehrenordnung.

- (6) Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 14 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. den Ehrenvorsitzenden des Verbands
2. dem ersten Vorsitzenden des Verbands
3. dem Prüfungsreferenten des Verbands
4. höchstens drei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von jeweils 2 Jahren gewählt werden und die nicht dem Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören dürfen.

Für den Ehrenrat gelten darüber hinaus die in der Ehrenordnung des Verbands festgesetzten Bestimmungen.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verband eine Geschäftsordnung, eine Gebühren- und Vergütungsordnung, eine Ehrenordnung, eine Prüfungs- und Verfahrensordnung sowie eine Datenschutzordnung.

Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Prüfungs- und Verfahrensordnung sowie die Datenschutzordnung, die vom erweiterten Vorstand zu beschließen sind.

§ 16 Ordnungsgewalt des Verbands

Sämtliche Mitglieder des Verbands unterliegen der Ordnungsgewalt des Verbands.

Dies bedeutet im Einzelnen:

1. Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen sich eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür ordnungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen und vor dem Ordnungsorgan zu erscheinen.
2. Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen. Dies gilt insbesondere auch für Verfahren gemäß § 8 dieser Satzung.
3. Sollte es zwischen dem Verband und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem erweiterten Vorstand des Verbands herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des erweiterten Vorstands hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 17 Strafbestimmungen

Der erweiterte Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Verbands schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Verbands
3. Ausschluss gemäß § 8 Absatz (4) der Satzung

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 19 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds verarbeitet der Verband personenbezogene Daten zum Zweck der Mitgliederverwaltung, zum Zweck der Beitragsverwaltung und zum Zweck der Außendarstellung. Näheres wird in einer Datenschutzordnung geregelt.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Verbandsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Verbands abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an die Deutsche Kinderkrebsstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.03.2019 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.